

Gemeinsam einen Entscheid fällen

Management / Auf jedem Landwirtschaftsbetrieb fallen von Zeit zu Zeit Investitionen an. Wie vorgehen, wenn beide Partner investieren?

SCHÜPFHEIM ■ Sei es eine Maschinenreparatur, die Anschaffung eines neuen Traktors oder der Umbau des Rindviehstalls – zu jeder Investition gehört auch eine Finanzierung. Während kleinere Maschinenreparaturen oftmals aus den laufenden Einnahmen bezahlt werden, muss die Finanzierung von Gebäude(um)bauten im Voraus abgeklärt werden. Bei einem grösseren Finanzierungsbedarf stellt sich manchmal die Frage, ob auch der Partner/die Partnerin Geld aus der Errungenschaft oder dem Eigengut zur Verfügung stellt. Nachfolgende Überlegungen helfen, gegebenenfalls die richtige Entscheidung zu fällen.

Unterscheidung von Eigengut und Errungenschaft

In der Landwirtschaft liegen der Betrieb und das Privatleben nahe beieinander. Damit der Betrieb längerfristig wettbewerbsfähig bleibt, sind Investitionen ins Inventar und in die Gebäude nötig. Hilft der Partner (in der Landwirtschaft oftmals die Frau) bei der Finanzierung mit, so müssen ein paar Grundsätze für ihre Absicherung angeschaut werden.

Weiter ist es auf der anderen Seite wichtig, dass der Betrieb auch bei einer allfälligen güterrechtlichen Auseinandersetzung (z. B. Scheidung) das Fremdkapital tragen kann. In vielen Ehen leben die Partner innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung. In diesem Zusammenhang wird zwischen Eigengut und Errungenschaft unterschieden. Während das Eigengut hauptsächlich das voreheliche Vermögen, Schenkungen und Erbschaften umfasst, setzt sich die Errungenschaft aus



Über Investitionen sollte immer gemeinsam befunden werden.

(Bild fotolia)

den Ersparnissen aus dem Arbeitserwerb und den Erträgen aus dem Eigengut zusammen.

Investitionen ohne Vertrag

Hilft die Partnerin nun bei der Finanzierung mit, so wird dies in der Praxis oft ohne Darlehensvertrag abgesichert. Wäre ein solcher Vertrag nötig? Dazu ein Beispiel: Landwirt Franz hat den Betrieb vor der Heirat übernommen, dieser stellt somit Eigengut von Franz dar. Für den anstehenden Stallumbau investiert Ehefrau Gerda 50 000 Franken aus einer Schenkung und 10 000 Franken aus ihrem Arbeitseinkommen. Die Geldzahlungen hält das Ehepaar nicht in einem Darlehensvertrag fest.

Investitionen unter Ehegatten führen zu Ersatzforderungen, sofern keine Rückzahlung erfolgte. Investiert die Ehefrau in das Eigengut des Mannes, so sind diese Ersatzforderungen durch das Nettoprinzip geschützt. Dies heisst, dass mindestens der be-

zahlte Betrag inklusive allfälligen Mehrwerts zurückbezahlt werden muss. Da Investitionen in der Landwirtschaft den Ertragswert verhältnismässig gering erhöhen, ist ein Mehrwert oftmals nicht gegeben. Am Beispiel von Franz und Gerda heisst dies, dass

bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung die 50 000 Franken aus dem Eigengut und die Hälfte der 10 000 Franken aus der Errungenschaft von Franz an Gerda zurückbezahlt werden muss. Errungenschaften werden bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung jeweils geteilt, wobei jedem Partner die Hälfte des anderen zugeschrieben wird.

Darlehensvertrag als Beweismittel

Werden Geldzahlungen zwischen den Partnern vertraglich festgehalten, so steht mit dem Darlehensvertrag ein Mittel zur Verfügung, um die Zahlungen bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung zu beweisen. Bei der Definition der Vertragskonditionen sind die Ehepartner frei. Diese sind so zu formulieren, dass beispielsweise bei einer Scheidung der Vertrag angepasst werden könnte. Zinsfreie Darlehen sollten nach einer Scheidung verzinst werden.

Auf der anderen Seite muss die Kündigungsfrist so gewählt werden, dass der Betriebsleiter die Möglichkeit hat, innerhalb einer realistischen Frist eine alternative Finanzierungsquelle zu finden.

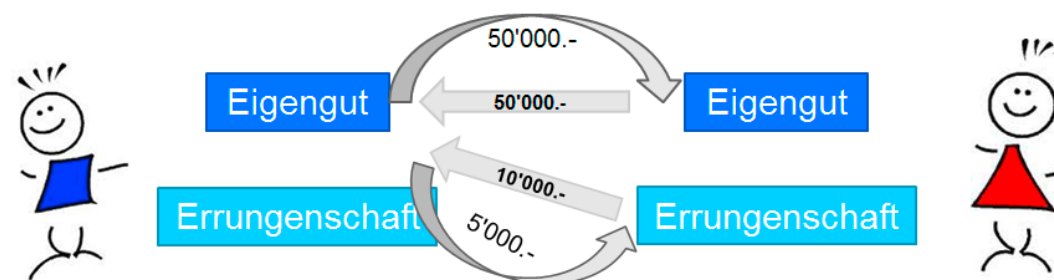
In Partnerschaften ohne Eheband ist eine vertragliche Regelung der Geldflüsse zu empfehlen, da die Partner nicht durch das Eherecht geschützt sind. Innerhalb von Konkubinaten stellt sich die Frage nach bereits bestehenden Konkubinatsverträgen.

Konditionen vernünftig festlegen

Fazit: Durch das Eherecht sind beide Ehepartner einem gewissen Schutz unterstellt. Investitionen in das Eigengut des Partners sind durch das Nettoprinzip geschützt, unter Anbetracht einer klaren Dokumentation der Zahlungen besteht der Anspruch einer Rückzahlung. Entscheidet sich ein Paar für einen Darlehensvertrag, sind die Konditionen so zu wählen, dass Verzinsung und Rückzahlungen für beide Partner auch nach einer güterrechtlichen Auseinandersetzung tragbar sind oder gegebenenfalls angepasst werden können.

Im Grundsatz sollten Investitionen immer zusammen entschieden werden, da die Verknüpfung zwischen Betrieb und Privat gross ist und die finanziellen Mittel über eine längere Dauer gebunden sind. Denn auch ohne Eigengut der Partnerin hilft sie in vielen Fällen bei der Finanzierung über die gemeinsame Errungenschaft (Ersparnisse aus dem Arbeitserwerb) mit.

Benjamin Herzog,
BBZN Schüpfheim LU



Auch ohne Darlehensvertrag sind Investitionen unter Ehegatten durch das Nettoprinzip geschützt. Eine klare Dokumentation der Geldflüsse ist Voraussetzung dafür.

(Illustration zVg)

(www) Verschiedene landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren organisieren Weiterbildungskurse zum Thema. Zusätzliche Infos zum Thema auch unter www.landfrauen.ch/frau-mann.